



Vorlage JHA\_03/2005  
zur öffentlichen Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 11.05.2005

An die  
Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

### **Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes**

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – kurz: Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) - ist zum 1.1.2005 in Kraft getreten. Schon bislang gab es die Verpflichtung im Kinder- und Jugendhilfegesetz, für ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Altersstufen zu sorgen. Das TAG konkretisiert nun diese Vorhaltepflcht, wobei es weiterhin bei den Angeboten für die Altersgruppe der 0-3 jährigen nur objektiv rechtliche Verpflichtungen gibt. Das heißt, es gibt dafür keinen subjektiven Rechtsanspruch, der individuell eingeklagt werden kann. Unstrittig ist: Eine gute Kinderbetreuung und frühe Förderung von Kindern sorgt für Chancengerechtigkeit von Kindern von Anfang an und unterstützt die individuellen Lebensplanungen von den Müttern und Vätern, die Familie und Beruf vereinbaren wollen.

Die wesentlichen Inhalte des TAG sind:

- Subjektiv einklagbarer Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf den Besuch einer Tageseinrichtung
- Objektiv rechtliche Verpflichtungen des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe:
  - Hinwirkungsverpflichtung zum bedarfsgerechten Vorhalten von Ganztagesplätzen für Kindergartenkinder in der Tageseinrichtung oder ergänzend in der Kindertagespflege
  - Vorhalten eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
  - (Mindestens) Vorhalten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege,
    1. wenn Erziehungsberechtigte einer Erwerbsarbeit nachgehen, eine Erwerbsarbeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, sich in Schul- ausbildung befinden, sich in Hochschulausbildung befinden oder an einer Maß- nahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.
    2. wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

- Werden Tageseinrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der öffentliche Jugendhilfeträger für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Seit Januar 2005 fanden verschiedene Besprechungen zur Umsetzung des TAG zwischen dem Sozialministerium und den kommunalen Landesverbänden statt. Dabei wurde eine vorläufige gemeinsame Grundlinie abgestimmt:

- Ebenso wie für Kindergärten wird auch die Verantwortung für die Kleinkindbetreuung auf der gemeindlichen Ebene angesiedelt. Das Sozialministerium hat die Absicht erklärt, im Kindergartengesetz die Verantwortung der Gemeinden für die Kleinkindbetreuung zu regeln. Da der Landkreis als Jugendhilfeträger Gewährleistungsverpflichtung und Planungsverantwortung trägt, ist ein Zusammenspiel zwischen der gemeindlichen und Kreisebene unabdingbar.
- In Baden-Württemberg wird davon ausgegangen, dass ein bedarfsdeckendes Angebot an Plätzen für unter 3-jährige Kinder noch nicht vorhanden ist. Dies trifft auch für den Landkreis Ludwigsburg zu. In diesem Fall – so die Regelung im TAG – kann der Kreis als öffentlicher Jugendhilfeträger eine im TAG genannte Übergangsregelung bis 2010 beschließen. Damit wird die Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes bis zum 1.10.2010 zurückgestellt.

Beschließt der Landkreis diese Übergangsregelung, dann hat das die folgenden zwingenden Konsequenzen:

- Im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung muss der Landkreis für den Übergangszeitraum bis 2010 jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots beschließen und
- jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf ermitteln und den erreichten Ausbaustand feststellen.

Dies setzt eine Bedarfserhebung und Bedarfsfeststellung auf der gemeindlichen Ebene voraus. Auf der Grundlage der gemeindlichen Bedarfserhebung und Bedarfsfeststellung, die mit dem Landkreis abzustimmen ist, erfolgt die Gesamtschau auf der Kreisebene unter Berücksichtigung der im TAG genannten Bedarfskriterien. Bei der Betreuung der unter dreijährigen kann davon ausgegangen werden, dass auch gemeindeübergreifende Angebote notwendig sind.

Die Regelungen des TAG berühren in vielfältiger Weise sowohl Zuständigkeiten auf Landkreisebene als auch auf der Ebene der Städte und Gemeinden. Die Einbeziehung der Tagespflege und des Tagesmüttervereins erfordert ebenfalls eine sorgfältige Abstimmung der Planung zwischen Landkreis und Gemeinden. Die Umsetzung des TAG erfordert somit insgesamt ein intensives Zusammenarbeiten zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden..

Zu den Eckwerten für die Bedarfsermittlung und eine Weiterentwicklung der Hilfeangebote sollen - so der Landkreistag - gemeinsame Hinweise auf Landesebene erarbeitet werden. Spätestens wenn diese Informationen vorliegen, wird das Landratsamt eine Arbeitsgruppe mit den für die Planung der Kinderbetreuungsangebote zuständigen Mitarbeiter/-innen der Städte und Gemeinden einrichten und das weitere Vorgehen erörtern.

Wie bereits dargestellt, wird durch das TAG zusätzlich und parallel zu den Bedarfserhebungen, Bedarfsfeststellungen und Ausbauplanungen auf der gemeindlichen Ebene eine umfangreiche

Jugendhilfeplanung auf Landkreisebene ausgelöst. Wenn der Kreistag die im TAG vorgesehene Übergangsregelung beschließt, setzt dies automatisch die fünfjährige Jugendhilfeplanungsverpflichtung des Landkreises im Bereich der Kinderbetreuung in Gang. Dies ist mit den bestehenden Personalressourcen unmöglich zu schaffen. Für diese fünf Jahre müsste deshalb – eventuell mit Zeitvertrag – eine zusätzliche Personalstelle mit entsprechender EDV-Ausstattung geschaffen werden.

Bisher wurde das TAG in der Bürgermeisterversammlung am 2.3.2005 und bei der gemeinsamen Arbeitstagung von Jugendhilfe- und Sozialausschuss am 18.3.2005 behandelt. Unstrittig war dort, dass die gesetzlich mögliche Übergangsregelung im Landkreis Ludwigsburg benötigt wird. Sorgen bereitet die vom Gesetzgeber aufgezeigte Finanzierung. Der Ausbau der Kinderbetreuungsangebote soll von den kommunalen Einsparungen in Höhe von rund 2,6 Mrd. Euro durch Hartz IV finanziert werden. Nach 3-4 Monaten Hartz IV sind allerdings solche Einsparungen – und erst recht in dieser Höhe - noch nicht zu erkennen. Für das weitere Verfahren im Jahr 2005 wird vorgeschlagen, dass der Jugendhilfeausschuss dem Kreistag den Beschluss der im TAG genannten Übergangsregelung empfiehlt. Im weiteren Verlauf des Jahres 2005 muss dann durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises der Bestand und der Bedarf auf der Grundlage der gemeindlichen Erhebungen ermittelt werden. Darauf aufbauend müssen erste grobe Planungen und Aussagen zu den Ausbaustufen auf Kreisebene möglich sein. Diese sollen dann Grundlage für eine weitere Beschlussfassung zum 15.3.2006 in den Kreisgremien sein.

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen, die Übergangsregelung nach § 24a SGB VIII zur Gewährleistung der Ansprüche nach dem TAG zu beschließen. Bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises werden die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Übergangsregelung auf die Dauer von fünf Jahren geschaffen.